

dieser Vorschrift und in Beachtung der Asylbewerber zustehenden Grundrechte aus Art. 4 und 6 GG bei jeder Zuweisungs- (und Umverteilungs)entscheidung von den Ausländern geltend gemachte Verteilungsgründe zu prüfen, humanitäre Überlegungen bei der Entscheidung anzustellen und diese ggf. zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für persönliche Beziehungen mit ähnlichem Gewicht wie persönliche Beziehungen innerhalb der Kernfamilie [...].

In Anwendung der vorstehenden Grundsätze hat die Klägerin einen Anspruch auf Umverteilung. Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Es ist – auch ohne Einholung eines fach- oder amtsärztlichen Gutachtens – nach dem in der Verhandlung gewonnenen Eindruck und unter Beachtung der vorliegenden ärztlichen Atteste, die aussagekräftig genug sind, davon überzeugt, daß es aus humanitären Gründen *im vorliegenden Einzelfall* notwendig ist, eine Verpflichtung der Beklagten zur Vornahme der begehrten Umverteilung auszusprechen. Zum einen ist die Klägerin, die nahezu kein Deutsch spricht, nach ihren glaubhaften Bekundungen in W. völlig isoliert. Sie hat weder Kontaktmöglichkeiten zu deutschen Staatsbürgern noch zu anderen pakistanischen oder indischen Staatsangehörigen, die ihre Heimatsprache sprechen, geschweige denn zu Glaubensgenossen. Diese Form der faktischen Isolation geht weit über das hinaus, was Asylbewerber gemeinhin zuzumuten ist. Auch hat sich – entgegen den Darlegungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid – bislang kein „fachlich qualifiziertes Personal“ gefunden, daß der Klägerin bei den Problemen des täglichen Lebens „jede notwendige Unterstützung“ zukommen ließe. Es kümmert sich schlichtweg niemand um die Klägerin. [...] Das Gericht befürchtet zudem eine drastische Verschlechterung des psychischen Zustandes der Klägerin, wenn sie nicht alsbald aus ihrer Isolation herausgeführt wird.

Darüber hinaus gebietet auch das der Klägerin zustehende Grundrecht auf ungehinderte Religionsausübung bei der Entscheidung über den Zuweisungsantrag zu berücksichtigen, daß nach islamischem Recht eine nichtverheiratete (auch geschiedene) Frau bei ihrer Familie zu leben hat. Es geht entgegen den Darlegungen der Beklagten nämlich im vorliegenden Fall nicht darum, ob die Klägerin in W. ihren Glauben überhaupt ausüben kann oder nicht, sondern um die Verknüpfung von religiösen Pflichten und Aufenthalt. Soweit die Beklagte vermutet, die geltend gemachten religiösen Gründe seien nur vorgeschoben und diese Vermutung damit untermauert, daß die Klägerin in den letzten Jahren keine Ausnahmegenehmigung beantragt habe, um zu ihren Verwandten nach U. reisen zu können, hält das Gericht diesen Einwand nicht für stichhaltig. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft

dargelegt, daß sie in B. bereits vor Jahren eine Ausnahmegenehmigung beantragt hätte, von weiteren Anfragen aber – mutlos geworden – abgesehen habe, nachdem der erste Antrag abgelehnt worden sei. [...]

Bestehen aber (unstreitig) familiäre Beziehungen nur nach U. und stellt sich die gesundheitliche und religiöse Situation der Klägerin so dar, daß eine Umverteilung zwingend geboten ist, ist das Umverteilungsermessen der Beklagten auf Null reduziert. Dies hat zur Folge, daß – wie erkannt – ein Verpflichtungsauspruch zu treffen war. [...]

Urteil

VG Wiesbaden §§ 51 I, II, 53 AuslG Anerkennung als Asylberechtigte wegen drohender Genitalverstümmelung

Urteil des VG Wiesbaden vom 27.1.2000 – 5 E 31472/98 A (2)

Aus dem Sachverhalt:

Die am 8.3.1981 geborene Klägerin ist Staatsbürgerin der Côte d'Ivoire. Sie hat am 3.11.1996 ihr Heimatland verlassen und ist am 6.11.1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Die Klägerin hat ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach aufgrund einer Untersuchung Beschneidungsmerkmale bei ihr nicht hätten festgestellt werden können.

Weiterhin hat sie angegeben, daß sie der Volksgruppe Diula von Korhogo gehöre. Diese Volksgruppe lebe im Norden des Landes und sei moslemischen Glaubens. Alle Frauen aus dieser Volksgruppe müßten sich der Beschneidung unterziehen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Maßgeblich für die Asylanerkennung der Klägerin ist nach Auffassung des Gerichts die Gefahr, die für die Klägerin vor ihrer Ausreise darin bestand, genital verstümmelt zu werden. Im Rahmen des bundesamtlichen Verfahrens hat die Klägerin eine frauenärztliche Bescheinigung vorgelegt, daß eine Beschneidung bei ihr nicht stattgefunden hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft geschildert, daß in ihren Kreisen die Beschneidung von Mädchen alltäglich und üblich gewesen wäre und dies insbesondere damit begründet, daß dies Voraussetzung für eine Verheiratung gewesen wäre. Insoweit hat die Klägerin auch geschildert, daß ihre Mutter eine entsprechende Genitalverstümmelung bei ihr ebenfalls beabsichtigt hatte.

Im Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15.9.1997 wird bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung in der

Côte d'Ivoire ausgeführt, daß die Praxis der Genitalverstümmelung tief in der islamischen Tradition verwurzelt sei, jedoch noch tieferliegende Wurzeln in animistischen Initiationsriten habe. Genitale Verstümmelung werde in der Côte d'Ivoire überwiegend in der Form der Exzision praktiziert, die ohne jegliche örtliche Betäubung und generell außerhalb von modernen medizinischen Einrichtungen vorgenommen werde. Hierbei würden die Klitoris sowie die inneren Schamlippen teilweise oder ganz entfernt. Die Beschneiderin, üblicherweise eine ältere Frau, führe die weibliche Genitalverstümmelung mit einem Messer oder einer Rasierklinge durch. Bei dem Stamm der Djoula werde – wie bei anderen moslemischen Mande-Stämmen – grundsätzlich genitale Verstümmelung praktiziert.

Bei den Mädchen in den Dörfern werde die genitale Verstümmelung für gewöhnlich im Alter von vier bis sieben Jahren vorgenommen.

Diese Tradition sei Teil des Traumas eines jungen Mädchens, zur Frau zu werden, und für die Familie der Beweis ihrer Konformität mit den geltenden sozialen Normen. Weibliche Genitalverstümmelung werde jedoch auch in fortgeschrittenem Alter praktiziert, beispielsweise wenn Mädchen außerhalb ihrer Heimatdörfer eine Schule besuchten. Es sei üblich, daß unbeschnittene Frauen vor einer Eheschließung gezwungen würden, sich einer Genitalverstümmelung zu unterziehen, sofern die Familie ihres zukünftigen Ehemannes dies verlange. Tradition sei die Basis der ivoirischen Gesellschaft. Die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung sei auf das Engste mit dem Überleben örtlicher Geheimgesellschaften und Maskenkulte verknüpft, die den Mittelpunkt des spirituellen Lebens darstellen. Der Klitoris würden magische Kräfte zugeschrieben, wenn sie durch die Initiation entfernt werde, gingen diese Kräfte auf die Dorfgeister über. Ohne diese Kräfte stürben die Dorfgeister / Masken und mit ihnen die gesamte Dorfgemeinschaft. Ansätze, die unternommen würden, die genitale Verstümmelung auszurotten oder die Exzision von einem körperlichen in einen symbolischen Akt umzuwandeln, würden als ein Versuch betrachtet, die Einwohner des gesamten Dorfes zu töten. In jüngster Zeit seien von Seiten des Gesundheits- sowie des Frauen- und Familienministeriums Planungen hinsichtlich von Informationskampagnen unternommen worden, die jedoch aufgrund von Finanzierungs- und Personalengpässen noch nicht in die Tat umgesetzt werden konnten. Im ivoirischen Strafgesetzbuch niedergelegte Gesetze zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit würden in bezug auf genitale Verstümmelung keine Schutzwirkung entfalten, es sei noch kein Fall aufgetreten, in dem eine ivoirische Frau gerichtlich gegen diese Praxis vorgegangen sei. Es sei praktisch ausgeschlossen, ein gesetzliches Verbot weibli-

cher Genitalverstümmelung in den Dörfern, wo dies hauptsächlich praktiziert würde, durchzusetzen. Die mächtige Verbindung zwischen Exzision und Zauberkraft mache es nahezu unmöglich, Anzeige zu erstatten und gegen Beschneidung vorzugehen. Die Regierung habe auch kein Interesse daran, den Familien bereits existierende strafrechtliche Bestimmungen aufzuoktroieren und damit Dorfälteste und Stammesoberhäupter gegen sich aufzubringen.

Allgemein zur genitalen Verstümmelung hat amnesty international mit Auskunft vom 3.6.1997 an das VG Oldenburg ausgeführt, daß in den meisten afrikanischen Kulturen, die die Beschneidung praktizierten, davon ausgegangen werde, daß ein nicht beschnittenes Mädchen nicht verheiratet werden könne. Es sei den Männern dieser Ethnien im allgemeinen sogar verboten, ein nicht beschnittenes Mädchen zu heiraten. Ohne Heirat könne eine Frau aber keine legitimen Kinder bekommen und dementsprechend werde sie keinen Status in der Gesellschaft erhalten. Aus diesem Grunde wünschen viele Frauen sogar Fubulationen nach einer Schwangerschaft, damit sie ihre sexuelle Attraktivität nicht verlieren würden. Oft werde sie von den Ehemännern verlangt, um so die Gefahr sexueller Untreue der Frauen zu bannen. Seien Frauen nicht mehr begehrenswert, könne sich der Ehemann scheiden lassen. Dies bedeute für die Frau den Verlust ihrer Kinder, den Verlust der finanziellen Versorgung und eine Schande für ihre Familie. Sei eine Frau nicht beschnitten, gelte es als normal, daß sich der Mann eine zweite Frau nehmen müsse oder zu Prostituierten gehe. Vor diesem Hintergrund scheint eine Beschneidung auch in fortgeschrittenem Alter, zumindest bis zur Heirat, nicht unüblich. Die Beschneidung ist bei erwachsenen Frauen ein noch gefährlicherer Eingriff, da das Risiko des Verblutens sehr viel höher sei. Die Weigerung sich der Beschneidung zu unterziehen, könne dazu führen, daß sich diese Person außerhalb der Tradition und der Gesetze ihres Volkes stelle und damit im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht damit rechnen könne, dort wieder aufgenommen zu werden.

Aus der Auskunft des UNHCR vom 24.4.98 an das Verwaltungsgericht Frankfurt ergibt sich, daß im Jahr 1996 etwa 130 Millionen Frauen in Afrika beschnitten waren und sich der Anteil dieses Personenkreises in der Côte d'Ivoire auf etwa 4,1 Millionen Frauen, dies entspricht 60 % aller Frauen, bezieht.

Aus den von der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vorgelegten statistischen Materialien ergibt sich, daß in allen Landesteilen der Côte d'Ivoire Beschneidungen stattfinden, die zwar unterschiedlich häufig sind – zwischen 23 und 85 % –, aber kein Landesteil davon ausgenommen ist. Insbesondere der Herkunftsbereich der Klägerin steht hierbei an der Spitze mit 85 % der Frauen, die genitalverstümmelt sind.

Der Eingriff erfolgt in aller Regel vor Eintritt der Pubertät und findet auch bereits im Säuglingsalter, während der Kindheit, aber auch zum Zeitpunkt der Heirat oder während der ersten Schwangerschaft statt, so daß der auch an Frauen im Alter von 15 bis 20 Jahren durchgeführt wird.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.4.1998 führt insoweit aus, daß geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von beachtlicher Intensität nicht hätten festgestellt werden können. Weibliche Genitalverstümmelung stellt jedoch eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung gemäß den internationalen Menschenrechtsabkommen dar und ist von der internationalen Staatengemeinschaft eindeutig verurteilt worden (so Auskunft des UNHCR vom 24.4.1998 an das VG Frankfurt). Die im Jahr 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedete „Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ schließt in Art. 3 explizit die Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen und andere traditionelle Praktiken ein, die Frauen schaden.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.5.1999 wiederholt die zynische Feststellung des Berichtes von 1998 nicht, führt aber aus, daß weibliche Genitalverstümmelung gesetzlich verboten worden sei, trotzdem halte der traditionelle Druck auf die Frauen in dieser Hinsicht an.

Genitalverstümmelung kommt die Qualität einer politischen Verfolgungsmaßnahme zu, da sie der jeweiligen betroffenen Frau in Anknüpfung an das asylrelevante unverfügbare Merkmal „Geschlecht“ bzw. die Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der „nicht beschnittenen Frauen“ gezielt Rechtsverletzungen zufügt, indem gegen den Willen der Frau eine irreparable Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane vorgenommen wird. Diese Rechtsverletzung ist auch offensichtlich von einer Intensität, die nicht nur eine Beeinträchtigung oder einen bloßen Nachteil darstellt, sondern Verfolgungscharakter hat.

Eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung wird dem Staat dann zugerechnet, wenn der Staat dem Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Die Mittel, deren Einsatz geboten ist, sind ihrer Art nach die Instrumente strafrechtlichen, polizeirechtlichen und ordnungsrechtlichen Handelns. Verfolgung i.S. von Art. 16a GG ist ein Verhalten, durch das der Staat die ihm im Interesse des inneren Friedens, insbesondere zwecks Gewährleistung der gewaltfreien Austragung der Konflikte, Gegensätze und Auseinandersetzungen, verliehene Macht in einer Weise einsetzt, die den Betroffenen aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzt. In gleicher Weise wie die unmittelbare Verfolgung grundsätzlich durch den mißbräuchlichen Einsatz der genannten Machtmittel gekennzeichnet ist,

besteht die mittelbare Verfolgung im Nichtgebrauch eben dieser Machtmittel zum Schutz eines von Dritten verfolgten Staatsbürgers. Wenn Grundlage der asylrechtlichen Zuordnung von Drittverfolgungsmaßnahmen die Innehabung des Monopols an den genannten Machtmitteln ist (vgl. BVerfGE 80, 315, 336), so kann prinzipiell auch nur der Nichtgebrauch eben dieser Machtmittel, nicht hingegen eine ganz anders geartete Säumnis des Staates eine Zurechnung von Drittverfolgungsmaßnahmen begründen.

Die genitale Verstümmelung wird nicht durch den Staat selbst oder dessen Veranlassung durchgeführt, sondern erfolgt im „privaten Bereich“. Die Côte d'Ivoire hat zwar zwischenzeitlich ein strafrechtliches Verbot erlassen, das Gericht geht jedoch im Fall der Klägerin nicht davon aus, daß dies vorliegend schon greifen könnte und der Staat entsprechende Machtmittel einsetzen würde, um dies zu verhindern. Dies ergibt sich daraus, daß in der Côte d'Ivoire 60 Prozent der Frauen beschnitten sind und die tiefe Verwurzelung in traditionellem Denken eine Veränderung dieser Vorgehensweise nicht erwarten läßt. Zudem haben auch in der Vergangenheit strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bestanden, da in der Elfenbeinküste die Körperverletzung auch vor dem Erlaß des vorzitierten Gesetzes strafbar und verboten gewesen ist. Mangels wirksamen Schutzes und der Bereitschaft, diesen Schutz zu gewähren, hat sich der Staat der Elfenbeinküste diese „privaten“ Maßnahmen zuzurechnen.

Unzweifelhaft ist, daß eine gegen den Willen des Betroffenen durchgeführte Beschneidung ihrer Intensität nach einen asylrechtlich erheblichen Eingriff in seine psychische und physische Integrität darstellt. Der von der Zwangsbeschneidung Betroffene wird unter Mißachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt (vgl. VG Magdeburg, Gerichtsbescheid v. 20.6.96 – Az.: 1 A 185/95 – in: NVwZ-Beilage 2/98, 18 f.).

Einer Genitalverstümmelung ist die Klägerin nicht unterzogen worden. Nach Auffassung des Gerichts wäre diese aber bei einem weiteren Verbleib in der Elfenbeinküste erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, daß nach dem Vortrag der Klägerin ihre Mutter bis zu ihrer Ausreise inhaftiert gewesen ist. Die Klägerin lebte in einem sozialen Umfeld, das diese Maßnahme als alltäglich und traditionell notwendig hat erscheinen lassen. Bei einer Freilassung der Mutter der Klägerin bzw. durch das soziale Umfeld der Klägerin wäre daher zu erwarten gewesen, daß auch an der Klägerin diese Maßnahme vorgenommen werden würde, dies gilt ebenso bei einer Rückkehr der Klägerin. Diese traditionelle Notwendigkeit besteht fort, dies gilt auch für das von der Klägerin jetzt erreichte Alter von 19 Jahren.

Die Klägerin war daher als Asylberechtigte anzuerkennen.

Gem. § 51 Abs. 2 Ziff. 1 AuslG ist ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG gegeben.

Mitgeteilt von RAin Jutta Rock

Hinweis der Redaktion: Siehe zu dieser Problematik auch VG Oldenburg, Urteil mit Anmerkung in STREIT 4/98, S. 173 und Urula Mees-Asadollah, Frauenspezifische Verfolgung – wird die deutsche Asylpraxis ihr gerecht?, in: STREIT 4/98, S. 139.

Die Schweiz hat in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Asylgesetzes vom 26.6.1998 den Zusatz aufgenommen, dass bei der Beurteilung – drohender oder eingetretener – ‚ernsthafter Nachteile‘ (namentlich: Gefährdung des Leibes, des Lebens, der Freiheit oder unerträglicher psychischer Druck) „den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist.“ Noch ist die Tragweite der Vorschrift offen, klar scheint aber, dass sie keine Verfolgung begründet, sondern lediglich den Nachweis ernstlicher Nachteile erleichtert (Kälin ZAR 2000, 155 f).

Gleichzeitig wurde der Bundesrat verpflichtet, Verfahrensvorschriften zu erlassen, „um der besonderen Situation von Frauen im Verfahren gerecht zu werden“ (Art. 17 Abs. 2 Asylgesetz). Auch diese liegen seit 11.8.1999 vor, sind aber etwas spärlich – und vor allem geschlechtsunspezifisch – ausgefallen: „Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor oder deutet die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hin, so wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts angehört.“ (Art. 6 Asylverordnung 1)

Urteil

SG Hamburg, § 1 KSVG Visagistin als Künstlerin

Eine Visagistin ist nach dem Künstler-Sozialversicherungsgesetz zu versichern.

Urteil des SG Hamburg vom 16.3.1999 – 22 KR 522/96 –

Zum Sachverhalt:

Streitig ist, ob die Klägerin der Versicherungspflicht nach dem Künstler-Sozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegt.

Die Klägerin meldete sich am 16.4.1996 bei der Beklagten, der Künstlersozialkasse. Sie gab in dem Fragebogen zur Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem KSVG an, daß sie als Visagistin selbständig künstlerisch tätig sei und diese Tätigkeit erstmalig im August 1990 erwerbsmäßig aufgenommen habe. Ihr voraussichtliches Einkommen im Jahre 1996 aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit betrage 30.000 DM.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten legte die Klägerin Widerspruch ein. Sie übersandte der Beklagten einige Fotografien ihrer Arbeiten und machte geltend, daß ihre Arbeiten durch ihre Ideen entstehen würden und sie bei der Umsetzung und Gestaltung eines Themas freie Hand habe. Diese Kreativität würden ihre Kunden sehr schätzen. Auch das Finanzamt gehe von einer künstlerischen Tätigkeit aus, da ihre Einkünfte dem künstlerischen und nicht dem gewerblichen Bereich zugeordnet worden seien.

Aus den Gründen:

Die Klägerin unterliegt seit dem 16.4.1996 der Versicherungspflicht nach dem KSVG.

Nach § 1 KSVG in der Fassung des KSVG-Änderungsgesetzes (KSVG-ÄndG) vom 20.12.1988 (BGBl. I 2606) werden selbständige Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch XI. Buch (SGB XI) hat sie außerdem in die gesetzliche Pflegeversicherung einbezogen.

Künstler ist gemäß § 2 KSVG (ebenfalls in der Fassung des KSVG-ÄndG), wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Der Kunstbegriff des § 2 KSVG ist aus dem Regelungszweck unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erschließen. Danach wird der Kunstbegriff durch die eigenschöpferische Leistung geprägt, wobei sich eine eigenschöpferische Leistung noch nicht daraus ergibt, daß der Betreffende nach eigener Planung individuelle Stücke entsprechend den Vorstellungen seiner Auftraggeber fertigt, denn individuelle Fertigung zeichnet auch das Handwerk aus und unterscheidet es insoweit von der industriellen Produktion. Für die Bewertung als künstlerische Leistung kommt es darüber hinaus darauf an, ob eine über eine rein technisch-manuelle Gestaltung hinausgehende schöpferische Leistung entfaltet wird (vgl. BSG Urteil vom 20.3.1997 – 3 RK 20/96 – m.w.N.). Nach Überzeugung der erkennenden Kammer erhält die Tätigkeit der Klägerin als Visagistin ihr Gepräge im wesentlichen durch ihre eigenschöpferische Leistung. So ist die Tätigkeit der Klägerin als Visagistin insbesondere nicht mit der Tätigkeit einer Kosmetikerin gleichzustellen. Besteht die Haupttätigkeit der Kosmetikerin in der Pflege der Haut und dem Schminken des Gesichts des Kunden, um ihn möglichst vorteilhaft aussehen zu lassen, so besteht die Hauptaufgabe der Klägerin als Visagistin darin, im Rahmen eines vorgegebenen Themas individuelle Gesichtsbilder eigenschöpferisch zu gestalten. Neben der eigenschöpferischen Leistung der Klägerin spricht auch der Umstand, daß die Klägerin überwiegend für Moderationen und Werbeagenturen und damit für Unternehmensbereiche arbeitet, in denen typischerweise Künstler tätig sind (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 7 KSVG), sowie ihrer Anerkennung als kreative Visagistin, die durch die Vielzahl ihrer Auftraggeber dokumentiert wird (vgl. den von der Klägerin erstellten und dem Gericht eingereichten beruflichen und künstlerischen Lebenslauf), für die Qualifizierung der Klägerin als Künstlerin im Sinne des KSVG.

Hinweis der Redaktion: Für die Versicherung von KünstlerInnen ist bundesweit die Künstlersozialkasse, angesiedelt bei der LVA Oldenburg-Bremen, Huntestr. 11, 26135 Oldenburg, zuständig.